

- Horatius Flaccus, recensuit atque interpretatus est Io. Gaspar Orellius. Editionem minorem sextam post Io. Georgium Baiterum curavit Guilelmus Hirschfelder. 2 vol. (Berlin 1882—84, S. Calvary & Co.) jetzt Leipzig, O. R. Reisland. *M* 9— ord.
[Auch einzelne Theile werden abgegeben.]
- do. Rec. atque interpretatus est Io. Gaspar Orellius. Editio quarta maior, emendata et aucta. 1886—92. Ebenso.
- Volumen prius: Odae, carmen saeculare, epodi. Post Io. Georgium Baiterum cur. Guil. Hirschfelder. 1886. *M* 20.— ord.
- Volumen alterum: Satirae, epistulae, lexicon Horatianum. Post Io. Georgium Baiterum cur. W. Mewes. 1892. *M* 20.— ord.
- do. rec. Mewes. Volumen alterum. 1891. Ebenso. *M* 1.80 ord.
- Des Q. Horatius Flaccus Episteln und Buch von der Dichtkunst Mit Einleitung etc. von Otto Ribbeck. 1869. Ebenso. *M* 5.— ord.
- Horawitz, A., Griechische Studien. Beiträge zur Geschichte des Griechischen in Deutschland. I. Stück. (Berlin 1884, S. Calvary & Co.) jetzt Leipzig, O. R. Reisland. *M* 2.— ord.
- Horn, Friedrich Winkel, Geschichte der Literatur des skandinavischen Nordens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. (Leipzig 1880, B. Schlicke. *M* 12.— ord.) liefert Paul Lehmann in Berlin *M* 3.— bar. [1898, Nr. 147. 220.]
- Huber's, Viktor Aimé, ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen. In freier Bearbeitg. herausgeg. v. Dr. R. Munding. Mit 3 Bildern Huber's. gr. 8°. (Berlin 1894, A.-G. Pionier. *M* 18.—, geb. *M* 20.— ord.) liefert Paul Lehmann in Berlin *M* 3.50, geb. *M* 4.50 bar. [1898, Nr. 147. 220.]
- Hudemann, E. E., Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit. 2. Aufl. (Berlin 1879, S. Calvary & Co.) jetzt Leipzig, O. R. Reisland. *M* 4.— ord.
- Humboldt, W. v., Ueber die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluss auf die Entwicklung des Menschengeschlechts. 2. Aufl. mit Nachträgen von A. F. Pott und einem systematischen und alphabetischen Register von A. Vaniček. 2 Bde. (Berlin 1880, S. Calvary & Co.) jetzt Leipzig, O. R. Reisland. *M* 16.— ord.
- Dasselbe. Herausg. und erl. von A. F. Pott. Mit Personen-, Sach- und Wort-Register von A. Vaniček. 3. Ausgabe. 1883. Ebenso. *M* 4.50 ord.
- Hume, D., Untersuchung üb. d. menschl. Verstand. Deutsch von C. Nathanson. (Leipzig 1893, P. Friesenhahn, dann Magdeburg, V. Niemann) jetzt Leipzig, B. Elischer Nachf. *M* 2.— ord. [1898, Nr. 226.]
- Hund, Der. Seine Nahrung und Pflege im gesunden und kranken Zustande. Hrsg. von W. S. (Hamburg 1881, Richter. *M* —.75 ord.) lief. C. Roeniger's Gr.-Ant. in Leipzig. *M* —.20 bar. [1898, Nr. 235. 236.]
- Hutten's, Ulrich von, Jugend-Dichtungen didaktisch-biograph. und satyrisch-epigramm. Inhalts. Hrsg. von Ernst Münch. 2. (Titel-) Ausgabe. (Schwäbisch Hall 1850, Hessel *M* 4.50) liefert E. Fischhaber in Reutlingen. *M* —.70 bar. [1898, Nr. 238.]
(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Gerichtsverhandlung. — Eine Anklage wegen Nachdrucks wurde in diesen Tagen vor der vierten Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin gegen den Redakteur der »Deutschen Straßen- und Kleinbahnen-Zeitung«, Freiherrn von Rhaynack, verhandelt. Die »Berliner Morgenpost« berichtet darüber wie folgt:

Professor Störck zu Greifswald hatte eine Arbeit verfasst, worin die Rechte und Pflichten derjenigen Eigentümer, deren Grund und Boden von Kleinbahnen durchschnitten wird, beleuchtet wurden. Am 21. Mai d. Js. sandte Professor Störck dem Angeklagten einen gedruckten Abzug ein mit der Bitte, der kürzlich publizierten Studie eine freundliche Aufnahme und gefällige Besprechung zu gewähren. Der Angeklagte will den Ausdruck »freundliche Aufnahme« so aufgefasst haben, daß er den Artikel in seinem Blatte veröffentlichen sollte. Nachdem er den ersten Abschnitt abgedruckt hatte, wurde ihm dies vom Buchhändler Springer, dem Verleger der vom Ministerium herausgegebenen »Zeitschrift für Kleinbahnen«, unter sagt mit dem Hinweis, daß der erwähnte Artikel bereits in der genannten Zeitschrift erschienen sei und der Angeklagte sich weder vom Verfasser, noch vom Verleger oder Redakteur die Erlaubnis zum Nachdruck erwirkt habe. Herr von Rhaynack berücksichtigte dieses Schreiben nicht, sondern vollendete den Abdruck des Störck'schen Artikels in den folgenden Nummern seines Blattes.

Im Termine beharrte der Angeklagte auf seinem Standpunkte, daß ihn der Sinn des Störck'schen Schreibens zum Abdruck der Arbeit ermächtigte. Der als Sachverständiger geladene Redakteur Grobde war der Ansicht, daß der Angeklagte den Sinn des Schreibens vielleicht falsch auffassen konnte; als ihm aber von gegnerischer Seite hierüber Aufklärung geworden sei, hätte er den weiteren Abdruck unterlassen müssen. Der Staatsanwalt hielt den guten Glauben des Angeklagten für ausgeschlossen. Schon aus dem Zusatz »und gefällige Besprechung« gehe hervor, daß die »freundliche Aufnahme« nicht in einem einfachen Abdruck des ganzen Artikels be-

stehen, sondern nur eine höfliche Form sein und »Entgegennahme« bedeuten solle. Er beantragte gegen den Angeklagten eine Geldstrafe von 300 *M*. Während der Vertreter des Nebenklägers Springer außerdem noch eine Geldbuße von 30 *M* für jeden in der Zeitung erschienenen Teil des Artikels beantragte, trat der Verteidiger für völlige Freisprechung des Angeklagten ein.

Der Gerichtshof folgte diesem Antrage. Professor Störck habe sich nicht klar und deutlich ausgedrückt, und der Angeklagte konnte wohl der Meinung sein, daß ihm der Abdruck angeboten werde. Er konnte auch später noch der Ansicht sein, daß seine Auffassung die richtige sei, und müsse deshalb auch wegen der später erschienenen Artikel strafflos bleiben. Der Angeklagte habe sich in einem entschuldbaren tatsächlichen Irrtum befunden.

Telegraph. — Das Reichs-Postamt hat, wie das Leipziger Tageblatt meldet, folgende für das Publikum wichtige Verfügung erlassen: »Von seiten des Publikums sind mehrfach Wünsche nach einer vereinfachten Bezeichnung für solche Telegramme laut geworden, von denen der Aufgeber wünscht, daß sie nicht während der Nachtstunden an den Empfänger ausgehändigt werden. Es wird deshalb, zunächst versuchsweise, bestimmt, daß alle Telegramme, die vor der Aufschrift die Bezeichnung (Tages-) tragen, während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zur Bestellung gelangen. Der Vermerk (»Tages«) ist als ein Tagewort zu zählen. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember in Kraft und gilt auch für den Verkehr mit Bayern und Württemberg. Die Vorschrift, wonach auch der Telegrammpfänger die Bestellung von Telegrammen zur Nachtzeit ausschließen kann, bleibt unberührt.«

Konkurs S. Dominicus (Th. Gruf), Prag. — Wir erfahren, daß im Konkurse des Herrn Thaddäus Gruf (Firma S. Dominicus) in Prag Herr Jaroslav Klouček, Buchhändler in Prag, als definitiver Verwalter gewählt und mit Dekret des k. k. Handelsgerichts vom 19. November d. J. bestätigt worden ist.

Auf Beschluß des Gläubigerausschusses ist die Ausscheidung des gesamten Kommissionslagers veranlaßt worden. Die bezüglichen Arbeiten sind im Zuge, und die beteiligten Verleger dürfen in Kürze die Remission der Kommissionsartikel erwarten. Ferner wird uns mitgeteilt, daß die Anmeldung der sich ergebenden Forderungen bei dem k. k. Handelsgerichte in Prag vorschriftsmäßig in doppelter Ausfertigung und mit den erforderlichen Stempeln versehen erfolgen muß. Außerdem habe jede Firma für einen Vertreter zur Uebernahme der Konkursakten zc. Sorge zu tragen und könne mit diesem Geschäft eine befreundete Firma betrauen, sofern sie nicht die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorziehe. Direkte Anmeldungen beim Konkursverwalter seien ungenügend und könnten keine Berücksichtigung finden. — Daraus ergibt sich, daß die Anmeldung kleinerer Posten in keinem Verhältnis zu den erwachsenden Kosten stehen und kein lohnendes Ergebnis in Aussicht stellen würde. — Weitere Mitteilungen in dieser Angelegenheit behalten wir uns vor.

Wanderlager-Steuer und Handel mit religiösen Schriften. — Dem »Vorwärts« entnehmen wir folgenden Bericht: Der Händler B. sollte sich gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wanderlager-Steuer dadurch vergangen haben, daß er außerhalb seines Wohnortes Waren von einer festen Verkaufsstelle feilbot, ohne im Besitze eines Scheins über entrichtete Wanderlagerwerbesteuer gewesen zu sein. Das Schöffengericht stellte folgendes fest: Gelegentlich eines Missionsfestes in der Nähe von Ronitz hatten dort eine Anzahl Leute Buden aufgeschlagen und die verschiedensten Gegenstände zum Verkauf ausgelegt. Unter diesen Personen befand sich auch B. Er wollte mit religiösen Schriften handeln. Bevor sich noch der erste Käufer einfand, erschien der Gendarm und verlangte, man solle ihm durch die Vorlegung einer Quittung nachweisen, daß der Betrieb zur Wanderlager-Steuer angemeldet sei. Das hatte B. nicht gethan. So kam er zu der Anklage. Schöffengericht und Landgericht verurteilten den Angeklagten, worauf dieser Revision einlegte. Er führte aus, daß er weder etwas verkauft, noch die Schriften angeboten habe; von einem Feilhalten könne also nicht die Rede sein. Das Kammergericht zu Berlin gab indessen der Meinung Ausdruck, daß doch ein Feilhalten im Sinne des Gesetzes vorliege. Durch das einfache Auslegen der Waren zum Verkauf werde schon der Begriff des Feilhaltens erfüllt. Dennoch wurde die Vorentscheidung aufgehoben und die Angelegenheit zu nochmaliger Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Der Strafsenat begründete dies damit, daß nach einem Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Mai 1882 solche Personen von der Wanderlagersteuer befreit seien, die Devotionalien (zum Gottesdienst gehörige Gegenstände) feilboten. Ob die vom Angeklagten feilgehaltenen religiösen Schriften solche Devotionalien seien, müsse der Vorderrichter nachprüfen.